Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 24

Artikel: Beschaffung der Kriegsmittel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Per Sdyweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

20. Juni 1874.

Nr. 24.

Erscheint in wochentlichen Nummern. Der Breis per Semefter ift franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Digraungen werden bireft an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abresfürt, ber Betrag wird bei ben auswartigen Abonnenten burch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhanblungen Beftellungen an. Berantwortliche Rebattien: Oberft Bieland und Major von Elgger.

Inhalt: Beschaffung ber Kriegemittel. C. Monnier, La guerre des bois. M. v. Süßmilch, Die Märsche ber Truppen. H. v. Hiltor, Sechs Borlegeblatter zum Planzeichnen. L. du Puy de Podio, Die Brieftauben in ber Kriegskunft. — Gibgenoffenicaft : Bern : Berwaltungebericht ber Militarbirettion; Bintelriedfilftung; Graubunden : + General 3. U. r. Salie; Baabt: + General be Gingins. — Ausland: Serbien : Die Armee. — Berfchiebenes: Marketenberei.

Beschaffung der Kriegsmittel.

Die Starte, welche man einem Beere geben fann, findet nicht nur in bem in bem Staate vorhandenen Material an Menschen, sonbern auch in bem Beftand ber Pferde und feinen Gelbmitteln unüber= fteigliche Grengen.

Was murbe es nuten eine zahlreiche Infanterie aufzustellen, wenn wir ben Truppenkörpern nicht bie nothige Reiterei, Artillerie, Trains u. f. w. beigeben fonnen.

Allerdings ift es im Kriege munichenswerth, ein möglichst starkes heer aufzustellen, boch noch mehr als in der Zahl liegt die Kraft der Armee in dem richtigen Anzahlverhältniß der Waffen, der guten Organisation und Administration, ber zwedmäßigen Einrichtung ber Hecresanstalten, endlich in der Ausbildung der Truppen und ihrer Führer.

Wer ohne zu effen leben fann, barf ohne Proviant zu Felbe ziehen, sagte Montecuculi: Man hatte bei uns beinahe glauben sollen, daß dieses ber Kall sei, so sehr hat man bisher die Beeresad= ministration, die Trains u. s. w. vernachläßigt.

Die aufgestellte Wehrmacht muß ferners im Berhaltniß zu ben Sulfsmitteln bes Landes stehen, mas wurde es nuten, ein Wehrmesen zu ichaffen, welches außer allem Berhältniß zu ben Sulfsquellen bes Landes man vollzählig auch nicht zwei Monate un= ter ben Waffen behalten konnte? Es ist beffer, ein kleineres, vollständig ausgerustetes und gut einge= übtes Beer, welches ben Unforderungen bes Rrieges entspricht, zu haben, als ein größeres, bei welchem biefes weniger ber Fall ift.

Der Marschall von Sachsen sagt: "Nicht bie großen, sondern die guten Beere find es, welche in ben Schlachten fiegen."

In ber neuesten Zeit haben beinahe alle euro=

Grundfat allgemeiner Wehrpflicht angenommen und fich baburch ein reiches Menschenmaterial für ben Rrieg verschafft.

Der Aufbringung ber Menfchen fteht baber bei Bilbung bes heeres bie geringfte Schwierigkeit ent= gegen. Gin gefunder Mann wird mit bem gman giaften bis vierundzwanzigften Sahr ftreitbar und es lagt fich annehmen, er bleibt bis gum funfundvierzigsten ober fünfzigsten fähig, die Waffen zu tragen und ben Unstrengungen und Entbehrungen bes Krieges zu widerstehen. Allerdings burfte bas Alter von vierundzwanzig bis breißig Jahren, wo ber menschliche Körper seine größte Entwicklung und Rraft erhalten hat, für ben Rrieg bas Bor= theilhafteste sein.

Von ber Seelenangahl eines Landes ift ungefähr bie Salfte weiblichen Geschlechts, von ber andern find zwei Drittel Rinder und Greife, der Reft mare für ben Rriegsbienft verwendbar, wenn nicht ein großer Theil megen Schwäche, Gebrechen und Rrup: pelhaftigkeit, mangelhaften geiftigen Fähigkeiten, welche ihn unfähig machen, Rriegsbienste zu leiften, entfiele.

Die Bahl ber megen Gebrechen (Kruppelhaftig= feit, Krantheiten, mangelhafter geiftiger Begabung u. f. m.) zum Kriegsbienft untauglichen Individuen ist in allen Staaten ungemein groß und steigt in ber neuesten Zeit in einem bedenklichen Mage. Der Gegenstand murbe bie ernste Beachtung bes Gefet = gebers verdienen.

Heirathen unter nahen Blutsverwandten und Heirathen früppelhafter und franklicher Personen follten untersagt sein. Wir sahen früher in unsern Gemeinden die Erlaubnig zum heirathen vom Ausweis eines gemiffen Bermögens abhängig machen. Zwedmäßiger für bas Gebeihen bes Menschenschla= ges unferes Boltes mare gemefen, bie phyfifchen paijchen Staaten ben bei und langst üblichen leigenschaften mehr zu berücksichtigen. — Wo wäre bas menschliche Geschlecht mit seinen Konvenienzhei= rathen nicht schon hingekommen, wenn in ihm burch bie Natur gepflanzt nicht ber stete Reim zur Ber= befferung lage. Reinem Buchter fault es ein, verfrüppelte und frankhafte Individuen gur Fortpflanjung zu benüten, und boch feben wir täglich Beirathen schließen, wo in den Familien von Bater und Mutter schreckliche Rrankheiten erblich find. Was soll da für eine Nachkommenschaft erzielt werben? - Es ift traurig, es jagen zu muffen, aber kein Thier geht bei ber Fortpflanzung so un= rationell zu Werk wie ber Mensch. Es burfte nicht zu ben letten Pflichten bes Staates gehören, bafür ju forgen, bag feine Bevolkerung gefund, fraftig, wohlgebaut und geistig entwickelt fei. Diefes fonnte geschehen, wenn er rechtsgultige Beirathen nur innerhalb ben Grenzen ber Bernunft geftatten murbe. Wenn man bisher biefem Gegenstand mehr Aufmerksamkeit geschenkt hatte, mare die Bahl ber Leute, welche wegen Gebrechen, Krankheiten u. f. w. ent= laffen werben muffen, bei weitem nicht fo groß. Damit bag man, um bie Zahl zu erhalten, bei ber Auswahl ber Leute weniger genau zu Werke geht, ift ber Urmee nicht geholfen!

Außer benen, welche wegen Gebrechen zum Mislitärdienst nicht beigezogen werden können, ergibt sich noch eine weitere Zahl, welche entfällt. — Selbst wenn man dem Heerwesen die größtmögliche Ausbehnung geben will, wird man von der Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienst alle die Leute ausnehmen mussen, welche Anstellungen haben und Beschäftigungen betreiben, welche auch während des Krieges in Thätigkeit bleiben mussen. Hiezu muß gerechnet werden das Personal der Administrative behörden des Staates, der Militär-Etablissenents, (Laboratorien, Pulversabriken, Militärwerkstätten u. s. w.), der Posten, Telegraphen, Gisenbahnen, Dampsschiffe u. s. w.

Allerdings ließen sich noch viele Männer für ben Militärdienst gewinnen, wenn man zu jenen Stellen, die ebenso gut oder noch besser durch Frauenzimmer versehen werben könnten, auch solche verswenden würde; dieses geschieht bei uns bereits theilsweise. So werden in der neuesten Zeit bei der Post und den Telegraphen vielsach Frauenzimmer verwendet, dasselbe wäre auch in andern Branchen möglich und es ist kaum zu bezweiseln, daß man in Zukunft in dieser Beziehung weiter als bisher geshen wird.

General = Major Elers Napier ist sogar ber Ansicht: Man belege Buchbrucker, Zeichner, Schreisber, Uhrenmacher, Schneiber, Labendiener mit starken Taxen, überhaupt alle die Seschäfte betreiben, die besser durch das weibliche Geschlecht betrieben wersben könnten.

Manner, welche durch ihre Körperbeschaffenheit nicht die Eignung besitzen, sollen in das heer nicht eingereiht werden, benn schwächliche Leute vermögen die Anstrengungen des Krieges nicht zu ertragen und fallen der Armee nur zur Last. Sie zum Kriegsdienst nicht zu verwenden, ist bringend gestoten.

Begetius (7. Kapitel) will noch weiter gehen und alle vom Kriegsbienste ausnehmen, welche Handwerke treiben, welche eigentlich den Frauenzimmern gehören — da sich von ihnen wenig Gutes erwarten lasse.

Bei uns ift man bisher bei Auswahl ber Leute und Prüfung ihrer physischen Tauglichkeit nicht immer mit ber Strenge und Genauigkeit zu Werk gegangen, welche ber militärische Bortheil erforbert hätte. In jedem Fall von Untauglichkeit zum Milistärbienst (die durch eine gemischte Commission von Aerzten und Truppenossizieren zu konstatiren wäre) käme noch zu untersuchen, ob der Betressende zu jeder Verrichtung im Heere ober ob er bloß zum Dienst bei dieser ober jener Wasse unbrauchbar sei.

Bei ber gebilbetern und bessern Klasse ber Gesellschaft angehörigen Individuen ist es boppelt nothswendig mit Strenge zu versahren. Durch ben Absgang berselben werden bem Heer bessere Elemente entzogen.

Bei ben Nömern war es Pflicht ber ersten Rlasfen ber Gesellschaft ben Staat zu schützen, die besitzlose Klasse war vom Kriegsbienste befreit.

Bei uns hätte man oft glauben sollen, das umsgekehrte sei der Fall. Oft ist man in den Kantoenen mit den Enthebungen vom Militärdienst in einer Weise vorgegangen, die sich jeder Kritik entzieht. Wenn auch kunstig die Enthebungen vom Militärdienst den Kantonen überlassen werden mußsen, so scheint es doch dringend geboten, durch gesetzliche Bestimmung, wie diese die Untersuchung der in das Heer tretenden Leute vorzunehmen haben, jedem Unsug vorzubengen. Auch sollte divisionsweise eine Controlirungss und Aussichtsbehörde über diesen Zweig eingerichtet werden.

In einigen Staaten war noch nach ber Einführung bes Konscriptionssystems ber Loskauf burch Gelb ober die Stellung eines Stellvertreters gestattet. Dieses war ein arger Unfug. Jeder soll bem Staate die Blutsteuer, welche er für seine Erhaltung fordert, selbst bezahlen.

General Willisen sagt: "Unsere Einrichtung in Preußen erreicht vollständig die ideale Höhe das durch, daß sie sogar die Stellvertretung verdietet. Das Höchte für diese Erde, das Leben selber, ist sür den Aermsten wie sür den Reichsten ein gleich undezahlbares Gut, und der Staat hat also ganz recht, wenn er es von Allen ohne Unterschied sordert, daß Jeder auch der Reichste und Bornehmste diese Pflicht gegen das Baterland selbst erfüllen muß, daß sich diese Ehrenpslicht nicht mit Geld abstausen läßt, das hat die Stimmung unserer Mannschaft so gehoben, daß unsere Armee in dieser Besziehung wohl allen andern überlegen ist."

Wer bei uns wegen Untauglichkeit keinen Militärbienst leistet, wird nach Maßgabe seines Bermögens mit einer Militär-Entlassungssteuer belegt. Dieses ist nicht mehr als billig. Diese Entlassungssteuer sollte so lange bis der Militärdienst geleistet ist, fortbezogen werden. Wer eine Anzahl Jahre gedient hat, bevor er zum Dienst untauglich wurde, sollte im Berhältniß eine geringere Entlassungs-

steuer bezahlen. Wer die Dienstzeit vollendet hat | sat allgemeiner Wehrpflicht angenommen, boch ba= ober im Militarbienst in Folge Bermunbung vor bem Feind zum fernern Militardienst untauglich wird, foll von jeber weitern Berpflichtung frei fein.

Die burch die Entlassungs-Taren eingehenden Gelber konnen füglich nur zu militarischen Zwecken verwendet werden. Gin Theil follte jedenfalls bie Bestimmung erhalten, einen Militar-Unterftützungs= fond, für im vaterländischen Militardienft, in Folge Bermundung, erwerbsunfahig gewordener Leute und bie hinterlassenen Familien ber vor bem Keind Gefallenen zu gründen.

Dag in diefer Beziehung bis jest bei uns gar nichts (mas ber Rebe werth ware) geschehen, ift geradezu unverantwortlich und gereicht und nicht zur Ehre.

Wer feiner Verpflichtung gegen bas Vaterland weber burch perfonlichen Kriegsbienft als Wehr= mann, noch burch Erlegen bes Minimums einer Gelb= tare nachkommt, ben burfte man füglich im Alktiv= burgerrecht einstellen.

Wer für Andere nichts leistet (benn ber Staat ist ber Inbegriff aller Angehörigen besselben), soll ihnen auch nicht befehlen.

Von bem Recht für bas Vaterland bie Waffen gu tragen, muffen bie Sträflinge und überhaupt bie wegen entehrender Berbrechen mit Strafen (Bucht= haus) belegten Inbividuen ausgeschloffen fein. Tapfer= feit, Treue und Gehorsam find bie Gigenschaften eines tüchtigen Solbaten. Der Solbat muß ein Chrenmann sein. Abgestrafte Berbrecher gehören baber nicht in die Reihen bes Beeres.

Wegen ichwerer und entehrender Berbrechen foll bas Militärgericht auch auf Ausstogung aus bem Urmeeverband erkennen konnen. Diese Chrenftrafe mare fehr mirksam und sollte Verluft ber burgerli= den Chrenrechte zur Folge haben.

Beringes Rorpermag fann vernünftiger Weise als fein Grund zur Untauglichkeit für ben Rriegs= bienft angesehen werben, wenn ber Mann fonft gefund und fraftig ift.

Die Erfahrung hat gezeigt, baß gerabe kleine untersette Leute mit großer Ausbauer Anstrenguns gen und Beschwerben ertragen; besondere Bermen= bungen, 3. B. bie Bebienung ber Gefcute, erforbert allerdings eine gemiffe Größe, boch hiezu braucht man fie gerabe nicht zu verwenden.

Bei ber Gintheilung ber Leute zu ben verschiebenen Waffengattungen und Branchen sollte ber Reigung und früheren Beschäftigung möglichft Rechnung getragen werden; ber Reigung, weil ber Mann sich bem Dienst ber Waffe, zu ber er Vorliebe hat, mit mehr Gifer widmen wird, der früheren Beschäftigung, weil ihn diese zu der einen oder andern Dienftverrich= tung besonders und mehr als zu andern geeignet macht.

Wenn aber ber Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht in ben meiften Staaten angenommen ift, fo ift boch nicht bie Folge, bag ber Staat in bem ausgebehnteften Mage bavon Gebrauch machen muffe.

In ben Republiken bes Alterthums, bei ben Ro-

burch, bag man von ben im wehrbaren Alter befindlichen Leuten nur die tüchtigften ausmählte, murbe bas militärische Interesse in höchstem Mage gewahrt; ber Vorgang macht die Leiftungen ihrer heere, die und mit Bewunderung erfüllen, erklärlich, boch war biefes Vorgehen eine Unbillig= feit gegen bas einzelne Inbividuum.

Die zum Kriegsbienft geeignetsten Leute murben immer zum heer ausgehoben, die weniger taugli= den beinahe immer zu haus gelaffen. Die Bertheilung ber Laft mar baber ungleich.

Der Berpflichtung gegen bas Baterland foll Jeber gleichmäßig nachkommen.

Da in keinem Staat die Möglich,keit geboten ift, bie ganze Bahl wehrfähiger Leute im Krieg zu verwenden, ein so gablreiches Beer zu unterhalten, noch mit ben nöthigen Spezialwaffen u. s. w. zu versehen, so hat man sich barauf beschränkt, die Berpflichtung zum Kriegsbienft auf eine bestimmte Anzahl Jahre festzuseten. Der Ginfachheit halber hat man die wehrfähige Bevölkerung in Altersklaf= fen getheilt und vorzüglich sind es die jüngern Leute, welche zum Kriegsbienfte beigezogen werben, ba dieses sowohl für den Staat als für den Einzel= nen vortheilhafter erscheint. Die meiften Staaten unterscheiden ftehendes ober Operationsheer und Referven und Landwehr. Zum Dienft im Ausland, bem Angriffstrieg, ist besonders das erstere bestimmt. Die Reserve dient zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Landwehr ist bloß zur Vertheidigung bes eigenen Landes verwendbar. Der im mehrfa= higen Alter befindliche junge Mann tritt in bas ftehenbe Seer, erhalt hier feine militarifche Ausbil= bung, kommt bann in die Reserve und wird beurlaubt. Später tritt er in die Reihen ber Landwehr über und wird nur mehr zu kurzen Uebungen und im Krieg zur Bertheibigung bes eignen Lanbes einberufen.

In ber Absicht, die Laft allfälligen Dienstes mehr auf die jungern Leute zu verlegen, haben auch wir unsere Armee in verschiedene Aufgebote, die wir Auszug, Reserve und Landwehr nennen, unterschie= ben. Jedes Aufgebot umfaßt eine Angahl Jahr= gange.

Doch zwedmäßiger und gerechter als zu fagen, ber Mann bient vom so und so vielten Altersjahr in bem Auszug und tritt bann in die Referve ober Landwehr über, mare gewesen zu bestimmen, daß er eine bestimmte Anzahl Jahre in bem einen und andern Aufgebot zu dienen habe.

Seitbem die Staaten die allgemeine Wehrpflicht eingeführt haben, maren sie bestrebt, den Mann nur die Zeit, welche ihnen zu seiner Ausbildung nothwendig ichien, bei ben Waffen zu behalten und ihn bann zu beurlauben. (Fortsetzung folgt.)

La guerre des bois par C. Monnier, Major. Avec 2 planches. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur.

Der Berr Verfasser hat ausschließlich bie Wald= mern und alten Schweizern war auch ber Grund- gefechte zum Gegenstand einer ebenso ausführlichen